

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2014/2015

Ausgegeben am 16.12.2014

12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **17. Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg - Änderungen**

---

### **17. Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg - Änderungen**

Die Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2014 folgende grau hinterlegte Änderungen der Geschäftsordnung der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 14.10.2004, 4. Stück, beschlossen.

Mag. Paul Arzt  
Vorsitzender der Schiedskommission

## **GESCHÄFTSORDNUNG der SCHIEDSKOMMISSION der UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 - Mitglieder
- § 2 - Konstituierung und Geschäftsstelle
- § 3 - Amtsverzicht und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden
- § 4 - Auskunftspersonen und Gutachten
- § 5 - Sitzungen
- § 6 - Anträge
- § 7 - Beschlüsse und Abstimmungen
- § 8 - Befangenheit
- § 9 - Sitzungsprotokoll
- § 10 - Durchführung von Beschlüssen und laufende Geschäfte
- § 11 - Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

### **§ 1**

#### **Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommission werden gemäß § 43 Abs. 9 UG 2002 für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung der Schiedskommission.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Schiedskommission endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch
  - a. Tod oder andere schwerwiegende Gründe, die ein Mitglied auf Dauer an der Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedskommission behindern;
  - b. Verzicht aus triftigen Gründen (z.B. Wechsel der Dienststelle oder des Wohnortes)
  - c. Abberufung durch die entsendende Stelle (Universitätsrat, Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) durch einen Rechtsakt, der der Nominierung gleichwertig ist.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt eine Nachnominierung gemäß § 43 Abs. 9 UG 2002 für den Rest der Funktionsperiode.
- (4) Alle Mitglieder der Schiedskommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Art 20 Abs 3 B-VG verpflichtet und haben eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.

### **§ 2**

#### **Konstituierung und Geschäftsstelle**

- (1) Die konstituierende Sitzung der Schiedskommission wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen und bis einschließlich der Wahlen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters geleitet.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wählt die Schiedskommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die oder der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach Annahme der Wahl den Vorsitz.
- (4) Das „Büro des Senats und des Universitätsrats“ ist Geschäftsstelle der Schiedskommission und leistet die erforderliche Unterstützung; ihm obliegt auch die Aktenführung für die Schiedskommission.

### § 3

#### **Amtsverzicht und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden**

(1) Das Amt der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch

- a. Erklärung des Amtsverzichtes oder
- b. Abberufung durch die Schiedskommission.

(2) Für die Abberufung der oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Nach erklärtem Amtsverzicht oder nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl der oder des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen oder zum ehest möglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

(3) Die Abberufung kann erfolgen, wenn die oder der Vorsitzende der Schiedskommission oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Pflichten zu erfüllen und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung der Schiedskommission in der Tagesordnung bereits enthalten war.

### § 4

#### **Auskunftspersonen und Gutachten**

(1) Die Schiedskommission kann zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratung Auskunftspersonen beiziehen. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ebenso wie die oder der Vorsitzende kann jedes Mitglied der Schiedskommission nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bzw. mit der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes (siehe § 5 Abs 6) bei der oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen beantragen, wobei dies innerhalb einer Frist von 8 Tagen vor der Sitzung zu erfolgen hat.

(3) Die Schiedskommission ist berechtigt, bei Bedarf als Beweismittel die Einholung von Gutachten oder Stellungnahmen zu beschließen.

### § 5

#### **Sitzungen**

(1) Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedskommission erfolgt in nicht-öffentlichen Sitzungen.

(2) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Die oder der Vorsitzende hat den Antrag samt Begründung und allen erforderlichen Unterlagen zur Meinungsbildung den Mitgliedern an die zuletzt bekannt gegebene Adresse oder e-Mail-Adresse unter Setzung einer achttägigen Frist, binnen der die Antwort schriftlich oder per e-Mail eingelangt sein muss, zu übermitteln.

Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder der Schiedskommission in der gesetzten Frist mit „Ja“ stimmt. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist von der oder dem Vorsitzenden der Schiedskommission mitzuteilen. Die Abstimmung im Umlaufweg ist dann unzulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder innerhalb der achttägigen Frist eine Sitzung verlangen.

(3) Die Schiedskommission wird von der oder dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen.

(4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern der Schiedskommission mindestens 2 Wochen, in besonders dringlichen Fällen aber mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.

(5) Eine Sitzung der Schiedskommission ist von der oder dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von 8 Tagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder der Schiedskommission schriftlich unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangen.

(6) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schieds-kommission, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte erstellt. Die Mitglieder können spätestens 8 Tage vor der Sitzung die Ansetzung weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.

(7) Die Tagesordnung einer Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
2. Genehmigung der Tagesordnung;
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung bzw. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung;
4. Bericht der oder des Vorsitzenden;
5. Berichte von Mitgliedern der Schiedskommission;
6. Allfälliges.

(8) Die Sitzung der Schiedskommission ist von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Ist auch die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungsleitung.

(9) Die oder der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder wie auch der Auskunftspersonen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

## **§ 6**

### **Anträge**

(1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

(2) Jedes Mitglied kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen oder eigene Anträge abändern oder zurückziehen.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, ergibt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Zeitpunkt des Einbringens.

(4) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder auf Unterbrechung der Sitzung können jederzeit eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.

## **§ 7**

### **Beschlüsse und Abstimmungen**

(1) Die Schiedskommission behandelt nur in Schriftform eingebrachte und ausführlich begründete Anträge innerhalb ihrer Aufgaben gemäß § 43 Abs 1 UG 2002.

(2) Spätestens mit Ablauf von vier Wochen nach Einlangen des Antrages erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung mit dem Hinweis über den weiteren Ablauf des Verfahrens.

(3) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder persönlich anwesend sind. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über Bescheide.

(4) Stimmt mehr als die Hälfte der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder für den Antrag, so gilt er als beschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt gemäß § 43 Abs. 11 UG 2002 die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(6) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, auf Anfrage der oder des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keines der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, gilt der Antrag oder Bericht als im Sinne der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Berichtserstatlerin oder des Berichterstatters einstimmig angenommen bzw. zur Kenntnis genommen.

(7) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn diese Geschäftsordnung legt eine andere Abstimmungsform fest oder die Schiedskommission beschließt eine namentliche oder geheime Abstimmung.

(8) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Die Mitglieder stimmen in alphabetischer Reihenfolge ab. Liegt sowohl ein Verlangen auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung vor, so ist geheim abzustimmen.

(9) Geheim ist abzustimmen, wenn ein in der Sitzung anwesendes Mitglied dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.

(10) Die Zählung der Stimmen obliegt der oder dem Vorsitzenden in Anwesenheit der Kommissionsmitglieder.

(11) Die oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Befangenheit**

(1) Ein Mitglied, das gemäß § 7 AVG befangen ist oder sich auf Grund schwer wiegender persönlicher Gründe als befangen erklärt, ist von der Beratung und Beschlussfassung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Die Anzeige der Befangenheit liegt grundsätzlich im subjektiven Bereich des betreffenden Mitglieds, das selbst nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden hat, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller hierfür maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Gründe, die einen Befangenheitsgrund nahe legen, der Schiedskommission sofort anzuzeigen.

(3) Im Zweifelsfall entscheiden die restlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob Befangenheit gegeben ist.

(4) In Angelegenheiten, in denen ein Mitglied der Schiedskommission befangen ist, ist stets geheim abzustimmen.

## **§ 9**

### **Sitzungsprotokoll**

(1) Über jede Sitzung der Schiedskommission ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Bezeichnung als „Protokoll der Schiedskommission der Universität Mozarteum Salzburg“

2. Datum und Ort, fortlaufende Nummer, Beginn und Ende der Sitzung, wobei die konstituierende Sitzung als erste Sitzung anzusehen ist;

3. Namen der anwesenden Mitglieder und Auskunftspersonen;

4. Namen der entschuldigt und der nicht-entschuldigt abwesenden Mitglieder;

5. Feststellung der Beschlussfähigkeit;

6. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;

7. Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten;

7. die endgültige Tagesordnung;

8. alle Anträge und Beschlüsse;

9. die Ergebnisse der Abstimmungen.

Dem Protokoll sind schriftliche Anträge und andere vorhandene Unterlagen und Urkunden beizufügen.

(3) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied der Schiedskommission hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied der Schiedskommission dagegen Einspruch, entscheidet die Kommission durch Beschluss.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt, zu dem Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden konnten, eine Protokollnotiz („votum separatum“) anzumelden, die innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzubringen ist; langt eine angemeldete Protokollnotiz nicht oder zu spät ein, gilt sie als zurückgezogen.
- (5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb einer Woche anzufertigen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen, an alle Mitglieder der Schiedskommission elektronisch oder in Kopie zu versenden und in der Geschäftsstelle aufzulegen.
- (6) Erfolgt gegen das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach Absendedatum des Protokolls an die Mitglieder der Schiedskommission kein schriftlicher Einspruch durch ein bei dieser Sitzung anwesendes Mitglied der Schiedskommission, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (7) Über einen fristgerecht eingebrachten Einspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Schiedskommission zu entscheiden.
- (8) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen durch die Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (9) Ton- oder/und Bildaufzeichnungen von Sitzungen können im Sinne der Arbeitserleichterung und ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung und einer allfälligen Nachweisführung in strittigen Fragen vor der Schiedskommission durchgeführt werden, sofern sich nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach entsprechender Antragstellung und Beschlussfassung dagegen ausspricht. Die Aufzeichnungen dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und sind sofort nach Ablauf der Funktionsperiode der Schiedskommission zu löschen.

## **§ 10**

### **Durchführung von Beschlüssen und laufende Geschäfte**

- (1) Die oder der Vorsitzende ist in ihrer oder seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Schiedskommission gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören:
1. die Besorgung der laufenden Geschäfte der Schiedskommission;
  2. die Vollziehung der Beschlüsse der Schiedskommission;
  3. die selbstständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch nicht im Wege einer Abstimmung im Umlaufwege erledigt werden können, bzw. bei Gefahr in Verzug;
  4. die Vertretung des Kollegialorgans nach außen;
  5. die Verantwortung für die rechtzeitige Erstellung und Übermittlung des jährlichen Tätigkeitsberichtes an Universitätsrat und Rektorat gemäß § 43 Abs. 12 UG 2002.
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbstständigen Geschäften der oder des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Schiedskommission.
- (4) Einzelne Aufgaben der Schiedskommission können von der Schiedskommission an Mitglieder delegiert werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen und inhaltlich umrissen war.

Der Vorsitzende der Schiedskommission:

Mag. Paul Arzt